



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

*E: 18.6.2016 /CH*

An die Vorsitzende der  
Arbeitsgemeinschaft der  
Elternbeiratsvorsitzenden der Realschulen  
im Regierungsbezirk Karlsruhe  
Frau Carmen Haaf  
Johann-Sebastian-Bach-Str. 8  
69256 Mauer

Stuttgart 16.06.2016  
Aktenzeichen 34-6501.6./176/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Ihr Schreiben vom 12. Mai 2016**

Sehr geehrte Frau Haaf,

für Ihr Schreiben und die darin übermittelten Glückwünsche zu meiner Ernennung danke ich Ihnen sehr.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben eine Reihe von Themen an, die der Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiratsvorsitzenden der Realschulen im Regierungsbezirk Karlsruhe sehr wichtig sind und auf die ich im Folgenden gerne näher eingehe.

Die kommunalen Schulträger erhalten mit dem Sachkostenbeitrag Mittel zur Unterhaltung der Schulen; dazu gehören sowohl die laufenden Kosten der Schulgebäude und des Personals als auch die für sächliche Ausstattung.

Bei der sächlichen Schulträgerschaft durch die Kommunen ist zwischen der Pflicht zur Ausstattung der Schulen und dem finanziellen Ausgleich zu unterscheiden. Die Pflicht der Schulträger zur Ausstattung ist im Schulgesetz (SchG) geregelt. Nach § 48 Abs. 2 SchG errichtet und unterhält der Schulträger die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im

Dienst des Landes stehen. Es handelt sich hierbei um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe; eine Fachaufsicht (Zweckmäßigkeitprüfung) findet deshalb nicht statt.

Beim System des Sachkostenbeitrags handelt es sich um ein pauschaliertes System, das sich seit vielen Jahren bewährt hat. Die Sachkostenbeiträge werden jährlich neu festgesetzt; sie betragen 90 % der vom Statistischen Landesamt erhobenen landesdurchschnittlichen Schulkosten. Ausgangspunkt für die Sachkostenbeiträge sind deshalb tatsächlich entstandene Kosten.

Die Kostensituation der Schulträger ist sehr unterschiedlich. Der Sachkostenbeitrag deckt deshalb bei manchen Schulträgern mehr als 90 % der Kosten, bei anderen weniger als 90 %. Für die unterschiedliche Kostensituation gibt es vielfältige Ursachen, die die Schulträger teilweise beeinflussen können, teilweise aber auch nicht. Als Beispiele sind zu nennen: Größe der Schulen, Alter der Gebäude, aber auch die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen bzw. eine in einem Fall mehr oder im anderen weniger stark ausgeprägte Bereitschaft, die Schulen überdurchschnittlich auszustatten.

Eine Zweckbindung des pauschalierten Sachkostenbeitrags wäre aufgrund der unterschiedlichen Kosten bei den einzelnen Schulträgern deshalb nicht sinnvoll

Dem Kultusministerium und der Schulverwaltung sind eine durchweg gute Unterrichtsversorgung ein wichtiges Anliegen.

In der Koalitionsvereinbarung für die 16. Legislaturperiode haben wir deshalb unseren Schulen in Baden-Württemberg eine verlässliche Unterrichtsversorgung zugesichert. Neben dem Pflichtunterricht wollen wir für einen angemessenen Ergänzungsbereich sorgen. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen wollen wir die Krankheitsvertretung weiter verbessern.

Trotz aller Bemühungen und vorhandener Mittel können örtliche oder fachspezifische Engpässe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die zuständigen Personalreferenten der Regierungspräsidien und der Staatlichen Schulämter werden aber nichts unversucht lassen, passgenau und kurzfristig für Vertretung zu sorgen.

Die Befristung von Vertretungsverträgen bis zum letzten Schultag des Schuljahres begründet sich aus der Organisation des Schulbetriebs. Die Schüler- und Klassenzahl als wesentlicher Bestimmungsfaktor für den Lehrerbedarf ändert sich von Jahr zu Jahr. Zusätzlicher Bedarf kann durch die Einführung bildungspolitischer Neuerungen entstehen.

Daher wird die Zahl der notwendigen Lehrkräfte und die Zahl der Einstellungen zielgerichtet aufgrund des Bedarfs im neuen Schuljahr ermittelt. Vertretungslehrkräfte haben ebenso wie andere Lehramtsbewerberinnen und -bewerber die Möglichkeit, sich im Rahmen des Einstellungsverfahrens um eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst zu bewerben und auf diesem Weg in ein unbefristetes Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu gelangen. Eine unmittelbare dauerhafte Übernahme der Vertretungslehrkraft würde das Leistungsprinzip bei der Lehrereinstellung außer Acht lassen, denn die Einstellungen würden von Zufälligkeiten abhängen. Zudem ist zu bedenken, dass eine bevorzugte Einstellung von Lehrkräften mit befristeten Verträgen die Einstellungschancen von Neuabsolventinnen und -absolventen deutlich verschlechtern würde.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist es sehr häufig nicht möglich, die Vertretungslehrkräfte über das Schuljahresende hinaus an den Schulen zu belassen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Die erfreulicherweise gute Einstellungssituation in den vergangenen Jahren führte auch dazu, dass viele Lehramtsbewerberinnen und -bewerber – insbesondere in den begehrten Mangelfächern – dauerhaft in den Schuldienst eingestellt wurden und somit für Vertretungstätigkeiten weniger Personen zur Verfügung stehen.

Mit Einführung des Onlineverfahrens für Vertretungslehrkräfte Vertretungspool Online (VPO) können sich an Vertretungstätigkeiten interessierte Lehrkräfte sowie sonstige Personen online für die Aufnahme in einen Vertretungspool registrieren. Dadurch entsteht eine landesweite Datenbank der potentiellen Vertretungslehrkräfte, auf die alle Regierungspräsidien für alle Schularten zugreifen können. Dies trägt somit zu einer raschen und effizienten Abwicklung von Vertretungsfällen bei.

Die Schulverwaltung ist bemüht, die Schulen zeitnah mit den notwendigen Vertretungslehrkräften zu versorgen

Für mich hat die Sicherung der Unterrichtsversorgung an den Schulen hohe Priorität. Ich darf Ihnen deshalb versichern, dass sich alle Beteiligten auch in Zukunft darum bemühen werden, alle Schulen im Land möglichst optimal zu versorgen.

Ihrem Wunsch nach einer deutlichen und dauerhaften Erhöhung der Poolstundenzuweisung für die Realschulen im Land wollen wir Rechnung tragen. Die die Landesregierung tragenden Parteien haben dazu vereinbart, in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie den Fremdsprachen und Naturwissenschaften die Bildung leistungsdifferenzierter Grup-

pen zu ermöglichen. Damit wollen wir der gewachsenen Heterogenität durch differenzierte Angebote begegnen.

Die Bildungsplanreform 2016 trägt dazu bei, das baden-württembergische Schulsystem auf die Herausforderungen der Zukunft einzustellen. Durch abgestimmte Rahmenbedingungen, Fächer und Inhalte ermöglichen die neuen Bildungspläne eine verbesserte horizontale und vertikale Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems.

Bei der Kontingenzstundentafel der Realschule, die mit Implementierung der Bildungspläne 2016 in Kraft treten wird, muss die Stundenzahl eines jeden Faches vor dem Hintergrund der gesamten Konzeption des Bildungsplans betrachtet werden.

So hat z. B. die Einführung des Faches Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung Auswirkungen auf die Kontingenzstundentafeln, ebenso die Tatsache, dass die zweite Fremdsprache in der Realschule künftig mit zwei Wochenstunden bereits in Klasse 6 beginnt.

Die Stundenkontingente stellen sicher, dass die in den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 25.09.2014) enthaltenen Vorgaben zur Wochenstundenzahl erfüllt sind.

Die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft ist eine große Herausforderung für die Lehrkräfte aller Schularten. Um an den Realschulen das individualisierte Lernen zu fördern, wurden die im Pflichtbereich enthaltenen Poolstunden sukzessive erhöht. Diese können von den Realschulen bedarfsorientiert z. B. zur Erhöhung der Stunden in den Kernfächern eingesetzt werden.

Sie sprechen außerdem die Jugendsozialarbeit an Schulen („Schulsozialarbeit“) an, die zweifelsohne eine wichtige Säule darstellt und aus der heutigen schulischen Arbeit in den ganz unterschiedlichen Bezügen nicht mehr wegzudenken ist. Sie haben aber auch selbst angemerkt, dass die Schulsozialarbeit in den Zuständigkeitsbereich der Schulträger fällt. Die Förderung der Schulsozialarbeit erfolgt durch das Sozialministerium über den Kommunalverband Jugend und Soziales. Die Gesamtverantwortung für die Jugendsozialarbeit nach § 79 Abs. 1 SGB VIII und im Speziellen auch die Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII liegt bei der öffentlichen Jugendhilfe. Und die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Jugendsozialarbeit an einer Schule geleistet wird, liegt in der alleinigen Entscheidung des jeweiligen Trägers. Wir werden Ihr Anliegen aber gerne in die Gespräche mit dem Sozialministerium einbringen.

Ich freue mich, dass unsere Ankündigung im Koalitionsvertrag, den Realschulen künftig auch die Wahlmöglichkeit zu geben, Ganztagschulen in offener oder gebundener Form zu werden, auf positive Resonanz stößt. Zunächst wird es darum gehen, in Abstimmung mit allen Verantwortlichen ein Konzept zu erarbeiten, das auch den spezifischen Bedarfen der Realschule Rechnung trägt. Das Schulbauförderprogramm, das über die Neufassung der Verwaltungsvorschrift erst zu Beginn des Jahres 2015 eine Anpassung erfahren hat, berücksichtigt durchaus auch die Anforderungen, die an die Ausstattung eines Ganztagsbereichs gestellt sind.

Ich danke Ihnen und der Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiratsvorsitzenden der Realschulen im Regierungsbezirk Karlsruhe für das Engagement und den Einsatz für die Schulart Realschule.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann